

I

Der Bebauungsplan Lurup 31 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. März 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 359) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist diese Fläche als Wohnbaugebiet aus.

III

Im Plangebiet befinden sich drei nach dem Kriege errichtete Einfamilienhäuser und drei winterfeste Behelfsheime.

Anlaß zur Planaufstellung ist die Sicherung von Verkehrsflächen. Der Böttchorkamp gehört zur äußeren Erschließung des Wohnbaugebiets Osdorfer Born; er verschwenkt im Plangebiet nach Süden, um einen verkehrsgerechten Anschluß an die Sammelstraße des Wohnbaugebietes Osdorfer Born zu erhalten. Der Geländezwikel zwischen dieser Straße und dem künftigen im Norden gelegenen Schnellbahngelände mit Haltepunkt ist für Wohnzwecke nicht mehr geeignet; es ist hier ein notwendiger Park-and-ride-Platz und Bahnhofsvorplatz vorgesehen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 9 000 qm groß. Hiervon werden für Straßenflächen etwa 5 200 qm (davon neu etwa 4 100 qm), für den Park-and-ride-Platz etwa 3 800 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke benötigten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind mit drei Einzelhäusern und drei Behelfsheimen bebaut. Betroffen werden sechs Wohnungen. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und die Herrichtung des Park-and-ride-Platzes entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.